

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Oktober 2023

Nr. 2023/1787

Einheitsbezug: Genehmigung der Leistungsvereinbarungen sowie Anordnung des Einheitsbezuges per 1. Januar 2025

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Der Kantonsrat hat mit Beschluss vom 2. März 2021 (KR A0214/2019 FD) den Auftrag von Matthias Borner (SVP, Olten) «Bürokratieabbau - Weniger Steuerrechnungen» erheblich erklärt. Im Rahmen dieses Auftrages hat das Kantonale Steueramt das Projekt «Freiwilliger Einheitsbezug» initialisiert. Mit Regierungsratsbeschluss vom 22. Februar 2022 (RRB Nr. 2022/218) wurde das Konzept «Freiwilliger Einheitsbezug» des Kantonalen Steueramtes genehmigt und das Kantonale Steueramt beauftragt, den Einheitsbezug mit den interessierten Gemeinden per 1. Januar 2024 umzusetzen. Insgesamt haben sich 18 Einwohnergemeinden und 30 Kirchgemeinden entschieden, per 1. Januar 2024 den Einheitsbezug einzuführen. Die jeweiligen Leistungsvereinbarungen wurden mit den Regierungsratsbeschlüssen Nr. 2022/1574 vom 24. Oktober 2022, Nr. 2022/1752 vom 22. November 2022 sowie Nr. 2022/1815 vom 29. November 2022 genehmigt.

Während heute zwar die Steuerveranlagung durch das kantonale Steueramt vorgenommen wird, sind für den Bezug der direkten Gemeindesteuern stets die Gemeinden zuständig. Im Einheitsbezug hingegen erhält eine steuerpflichtige Person nur noch eine Rechnung für die beim Kanton, der Einwohnergemeinde und der Kirchgemeinde anfallenden direkten Steuern sowie für die Feuerwehersatzabgabe. In dieser Rechnung sind alle Forderungen der verschiedenen Körperschaften enthalten. Das Kantonale Steueramt regelt den Bezug und die monatliche Verteilung der Steueranteile an die Körperschaften.

Für die Gemeinden ist der Einheitsbezug freiwillig, d.h. es ist ihnen überlassen, ob sie den Bezug ihrer Steuern weiterhin selbständig durchführen wollen. Entscheiden sie sich für den Einheitsbezug, schliessen sie hierzu mit dem Regierungsrat einen verwaltungsrechtlichen Vertrag (Leistungsvereinbarung) ab. Grundlage der Leistungsvereinbarung bildet § 256^{bis} StG (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985; BGS 614.11) sowie die Steuerverordnung Nr. 23 (RRB Nr. 2022/1244). Die Leistungsvereinbarung fasst die in der Steuerverordnung Nr. 23 geregelten Grundlagen zusammen und bestimmt den Zeitpunkt, auf welchen der Einheitsbezug für die einzelne Gemeinde eingeführt werden soll.

1.2 Unterzeichnete Leistungsvereinbarungen

Nebst denjenigen Gemeinden, die den Einheitsbezug per 1. Januar 2024 einführen werden, haben sich einige Gemeinden für eine Einführung per 1. Januar 2025 entschieden. Möchte eine Gemeinde den Einheitsbezug auf diesen Termin einführen, musste sie bis grundsätzlich bis Ende September 2023 die Leistungsvereinbarung unterzeichnen, damit genügend Zeit für die Umsetzung bleibt. Nachfolgend sind die Gemeinden aufgelistet, die hierfür eine unterzeichnete Leistungsvereinbarung eingereicht haben:

- Einwohnergemeinde Aedermannsdorf
- Einwohnergemeinde Laupersdorf
- Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil
- Römisch-katholische Kirchgemeinde Aedermannsdorf
- Römisch-katholische Kirchgemeinde Laupersdorf

Mit der von der Gemeinde unterzeichneten Leistungsvereinbarung liegt das Einverständnis der jeweiligen Gemeinde vor, die Steuern des Staates und der Gemeinde gemeinsam zu beziehen. Somit kann der Regierungsrat nach § 256^{bis} Abs. 1 StG die diese Leistungsvereinbarungen genehmigen und den Einheitsbezug für die betroffenen Gemeinden anordnen. Er ermächtigt hierzu den Chef des Kantonalen Steueramtes zur Unterzeichnung der Leistungsvereinbarungen.

1.3 Weiteres Vorgehen

Die genehmigte und beidseitig unterzeichnete Leistungsvereinbarung bildet die Grundlage für die Gemeinde zur Revision ihres Gemeindesteuerreglements. Dieser nächste Schritt ist notwendig, um auch auf kommunaler Ebene die rechtlichen Grundlagen für die Einführung des Einheitsbezuges per 1. Januar 2025 zu schaffen. Anschliessend nimmt das Kantonale Steueramt die notwendigen Anpassungen am Informatiksystem sowie die weiteren Einführungs- und Vorbereitungsarbeiten vor, damit der Einheitsbezug per 1. Januar 2025 eingeführt werden kann. Die Genehmigung der Leistungsvereinbarung sowie die Anordnung des Einheitsbezuges erfolgen unter der Bedingung, dass die Gemeinde ihr revidiertes Steuerreglement spätestens am 31. Dezember 2023 beschlossen hat.

2. **Beschluss**

2.1 Die eingereichten Leistungsvereinbarungen werden genehmigt.

2.2 Gestützt auf § 256^{bis} Abs. 1 StG wird für folgende Gemeinden der Einheitsbezug per 1. Januar 2025 angeordnet, unter der Bedingung, dass die Gemeinden ihr Steuerreglement spätestens am 31. Dezember 2023 beschlossen haben:

Einwohnergemeinde Aedermannsdorf
Einwohnergemeinde Laupersdorf
Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil
Römisch-katholische Kirchgemeinde Aedermannsdorf
Römisch-katholische Kirchgemeinde Laupersdorf

2.3 Der Chef des Steueramtes Kanton Solothurn wird ermächtigt und beauftragt, die entsprechenden Leistungsvereinbarungen zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Beilage 1: Leistungsvereinbarung Einwohnergemeinde Aedermannsdorf
- Beilage 2: Leistungsvereinbarung Einwohnergemeinde Laupersdorf
- Beilage 3: Leistungsvereinbarung Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil
- Beilage 4: Leistungsvereinbarung römisch-katholische Kirchgemeinde Aedermannsdorf
- Beilage 5: Leistungsvereinbarung römisch-katholische Kirchgemeinde Laupersdorf

Verteiler (Versand durch Steueramt)

Finanzdepartement
Steueramt (20)
Einwohnergemeinde Aedermannsdorf
Einwohnergemeinde Laupersdorf
Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil
Römisch-katholische Kirchgemeinde Aedermannsdorf
Römisch-katholische Kirchgemeinde Laupersdorf